



# Satzung des Turnverein Schweningen gegründet im Jahre 1909

## A. Name Sitz und Zweck

### §1

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Schweningen und hat seinen Sitz in Schweningen
2. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sigmaringen eingetragen
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

### §2

1. Der Zweck der Vereins ist die Förderung und Ausbreitung der turnerischen Leibesübung als ein Mittel zur geistigen und sittlichen Erhaltung und Erneuerung des Deutschen Volkes, in Sonderheit seiner Jugend.
2. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Vergütung für die Vereinstätigkeit.
  1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
  3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der Ausschuss (Turnrat).
  4. Der Ausschuss (Turnrat) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu entschädigen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
  5. Im übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon, usw.
  6. Vom Ausschuss (Turnrat) können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



## **B. Mitgliedschaft**

### **1. Mitglieder**

#### **§3**

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern (Ausübenden)
2. Passiven Mitgliedern (Unterstützenden)
3. Jugendlichen
4. Schülern
5. Ehrenmitgliedern.

### **2. Aufnahme**

#### **§4**

1. Aufnahmefähig als aktives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, als Jugendlicher, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist.
2. Als Schüler können Kinder unter 14 Jahren aufgenommen werden.
3. Als passive Mitglieder sind Männer und Frauen aufnahmefähig, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

### **3. Aufnahmegebühr und Beiträge**

#### **§5**

1. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben, die Beiträge werden jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Turnrat zu beantragen.

### **4. Ehrenmitglieder**

#### **§6**

Zu Ehrenmitgliedern kann der Turnrat Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Turnwesens im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von 3/4 aller Turnratsmitglieder ernennen. Sie besitzen dieselben Rechte, wie die ordentlichen Mitglieder, über die etwaigen Pflichten entscheidet der Turnrat.



## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§7**

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich am Turnbetrieb zu beteiligen, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benützen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Ferner ist jedes Mitglied durch Ausübung seines Wahlrechtes berechtigt, auf die Geschicke des Vereines seinen Einfluss auszuüben.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung gewissenhaft einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Anweisungen der Turnratsmitglieder auszuführen und somit die Interessen des Vereines zu wahren und bei der Verwirklichung seiner Ziele tatkräftig mitzuwirken.

## **6. Wahl- und Stimmfähigkeit**

### **§8**

1. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die Jugendlichen Wahl- und Stimmfähigkeit in allen Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Wahl in den Turnrat setzt das vollendete 18. Lebensjahr und eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft voraus.
3. Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.
4. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit den Beiträgen der letzten 3 Monate nicht im Rückstand sind.
5. Jugendliche können an den Vereinsversammlungen als Hörer teilnehmen falls die betreffende Versammlung nicht anderweitig beschließt.

## **7. Austritt und Ausschluss**

### **§9**

1. Die Mitgliedschaft hört auf:
  - a. durch Tod
  - b. durch freiwilligen Austritt
  - c. durch Ausschluss (sich §10)
  - d. durch Auflösung des Vereins (§25)
2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
3. Der freiwillige Austritt kann, abgesehen von einem Ortswechsel (Wegzug) nur auf den Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand acht Tage vor Jahresablauf schriftlich anzuzeigen.
4. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu bezahlen.



## **§10**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Turnrat beschlossen werden:
  1. wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung 3 Monate nicht entrichtet hat,
  2. bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinszwecke und der Vereinssatzung,
  3. wenn es sich den Anordnungen des Turnrates oder eines seiner Vertreter geflissentlich widersetzt,
  4. wenn es im Verein für den Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband Stimmung macht,
  5. wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Für einen solchen Beschluss des Turnrates müssen jedoch mindestens 2/3 seiner Mitglieder gestimmt haben.
3. Gegen die Entscheidung des Turnrates ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Diese ist innerhalb 14 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an den 1. Vereinsmitgliedern schriftlich einzureichen.

## **C. Verwaltung**

### **§11**

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

1. den Turnrat
2. die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlungen

### **1. Turnrat**

### **§12**

1. Der Turnrat besteht aus
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Schriftwart
  4. dem Kassenwart
  5. dem Oberturnwart
  6. den gewählten Turnwarten
  7. den Beisitzern
  8. zwei Jugendvertretern
2. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Hauptversammlung
3. Die beiden Jugendvertreter haben soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben nur beratende Tätigkeit.



### §13

Die Mitglieder des Turnrates werden auf 4 Jahre in zwei Gruppen gewählt. Jedes 2. Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus dem Turnrat aus.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

### §14

1. Der Turnrat ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins.  
Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.  
Sein Stellvertreter ist der 2. Vorsitzende. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.
2. Der Turnrat hat die Versammlung des Vereines zu berufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, den Haushaltsplan für jedes Jahr festzustellen, die in den Verhandlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen, etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten und die Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder zu wahren.  
Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Turnrates ist dieser berechtigt, Strafmaßnahmen gegen Vereinsangehörige zu verhängen.
3. Er kann Ehrenmitglieder gemäß den Bestimmungen in §6 ernennen.
4. Der Turnrat hat über die Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden. ( s. § 4)
5. Der Turnrat entscheidet über Stundung und Erlass von Beiträgen.
6. Der Turnrat entscheidet außer bei Ausschluss von Mitgliedern durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Turnratssitzung nochmals abgestimmt werden.
7. Der gesamte Turnrat ist der Hauptversammlung verantwortlich.
8. Über sämtliche Sitzungen des Turnrates sind Niederschriften zu führen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterschreiben sind.
9. Die Bekanntmachungen des Turnrates an die Vereinsmitglieder, abgesehen von der Anberaumung der Hauptversammlung, erfolgen durch Anschlag in den Vereinsräumen oder in ortsüblicher Weise.

### §15

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Beziehung. Er beruft Sitzungen und Versammlungen, in welchen er den Vorsitz führt.
2. Der 1. Vorsitzende hat den der Hauptversammlung vorzulegenden Jahresbericht zu geben. Die Turnratsmitglieder sind verpflichtet, ihm hierzu die notwendigen Unterlagen zu liefern.



## **§16**

Dem 1. Schriftwart obliegt die Abfassung der Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung.

## **§17**

Der Geldwart hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereines. Er hat für die Einziehung der Mitgliederbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung abzulegen. Alljährlich hat ein eine Prüfung der Kasse stattzufinden.

## **§18**

1. Der Oberturnwart und die verschiedenen Turnwarte haben den in ihr Gebiet fallenden Turnbetrieb zu leiten.
2. Ihnen obliegt die Einteilung der Riegen, Aufstellung der Mannschaften, Meldungen der Wettkämpfer und die Erledigung der sonst in ihr Gebiet fallenden Arbeiten. Sie haben über den Turnbesuch fortlaufende Aufschriebe zu machen.
3. Die Turnwarte sind verpflichtet, an den vom Turngau abgehaltenen Lehrgängen teilzunehmen.

## **§19**

Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Turnratsmitgliedes steht dem Turnrat das Recht zu, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbständig zu ergänzen.

## **2. Hauptversammlung**

### **§20**

1. Alljährlich findet in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres eine Hauptversammlung statt. Außerdem steht es jedoch dem 1. Vorsitzenden frei, außerordentliche Hauptversammlungen zu berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand solches beschließt oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmfähigen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen eine solche schriftlich beantragen.
2. Die Einberufung hat innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

### **§21**

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Anschlag in den Vereinsräumen oder in ortsüblicher Weise bekanntgemacht wurde.



2. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes muss mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung geschehen.
3. Anträge, die für die Hauptversammlung bestimmt sind, müssen mindestens 10 Tage vor der Abhaltung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Die Tagesordnung muss mindestens 6 Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

## **§22**

1. Der Hauptversammlung steht zu:
  1. Genehmigung des Jahresberichtes
  2. Genehmigung des Kassenberichtes
  3. Entlastung des Turnrates
  4. Wahl des Vorstandes und von Abgeordneten und Rechnungsprüfungen
  5. Genehmigung des Haushaltsplanes
  6. Festsetzung der Monatsbeiträge
  7. Abänderung der Satzung
  8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie über eingelaufene Beschwerden
  9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

## **§23**

1. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzungen, Änderungen des Vereinszweckes und auf Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Abänderung der Satzung, mit Ausnahme §1 und 23, kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder, die Auflösung nur durch eine Mehrheit von 3/4 der sämtlichen Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Abänderung des Vereinszweckes §1 und des §23 ist die Zustimmung aller stimmfähigen Vereinsmitglieder nötig, diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen (§§32 und 33 des BGB).
5. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Versammlung kann sich jedoch für die Wahl per Akklamation entscheiden.



### **3. Mitgliederversammlungen**

#### **§24**

Zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten wie Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen, Teilnahme an Wettkämpfen, Wahlen zu Gau- und Bundestagen, Berichterstattungen und von Geschäften, die entweder dem geschäftsführenden Vorsitzenden noch dem Turnrat noch der Hauptversammlung vorbehalten sind, werden monatlich bzw. vierteljährlich je nach Bedarf, Mitgliederversammlungen abgehalten, die vom Turnrat einzuberufen und in der ortsüblichen Weise bekannt zu geben sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über sämtliche Versammlungen sind Niederschriften zu führen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

### **D. Auflösung des Vereines**

#### **§25**

1. Bei der Auflösung des Vereines von Amts wegen oder nach §23 Abs.3 wird das gesamte Vermögen zur Verwaltung der Gemeinde Schweningen übergeben, bis am Ort wieder ein Verein mit den gleichen satzungsmäßigen Zwecken auf der Grundlage ausschließlicher und unmittelbarer Gemeinnützigkeit entsteht.
2. Diesem ist das Vermögen zum Eigentum nach formeller Bildung des Vereins zu übertragen. Dazu hat er die Verpflichtung abzugeben das übertragene Vermögen zu erhalten und satzungsgemäß zu verwenden und dasselbe bei Auflösung einem eventuell späteren Verein mit gleicher satzungsmäßigen und gemeinnützigen Zielsetzungen wiederum zu übertragen.  
Eine anderweitige Verwendung durch die Gemeinde ist nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamt möglich.

### **E. Sonstige Bestimmungen**

#### **§26**

Der Verein haftet nicht für die zu irgend welchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

### **F. Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung tritt mit der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vom 16.3.79 in Kraft.



# Datenschutzrichtlinien TV Schwenningen e.V.

## 1. Regelungen zum Datenschutz

- (1) *Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.*
- (2) *Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.*
- (3) *Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.*
- (4) *Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.  
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.  
Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.*
- (5) *Jedes Mitglied hat das Recht darauf,*
  - a) *Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,*
  - b) *dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,*
  - c) *dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,*
  - d) *dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,*
  - e) *der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,*
  - f) *seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbarem Format zu erhalten.*
- (6) *Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.*

# Datenschutzrichtlinien TV Schwenningen e.V.

## 2. Mitgliedschaftspflichten

- (1) *Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.*

*Dazu gehört insbesondere:*

- a) *die Mitteilung von Anschriftenänderungen*
- b) *Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren*
- c) *Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)*

- (2) *Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.*

## 3. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

- (1) *Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.*

Schwenningen den 23.04.2018